

Vereinbarung

über den Ausbau des Kreuzungsbereiches Von-Galen-Straße / Drostenstraße / Klingenhagen in der Ortsdurchfahrt Sassenberg

Zwischen dem

Kreis Warendorf

vertreten durch den Landrat Dr. Olaf Gericke und den Leitenden Kreisbaudirektor Friedrich Gnerlich

nachstehend "Kreis" genannt,

der

Stadt Sassenberg

vertreten durch den Bürgermeister Josef Uphoff und den Stadtverwaltungsrat Theo Schlotmann

nachstehend "Stadt" genannt

und der

STROETMANN
Grundbesitz-Verwaltung I GmbH & Co. KG
Harkortstraße 30
48163 Münster

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Gesellschafter Max Stroetmann

nachstehend "Investor" genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Der Investor beabsichtigt auf dem Grundbesitz in 48336 Sassenberg, Hesselstraße 6 und Von-Galen-Straße 21, eingetragen im Grundbuch von Sassenberg, Gemarkung Sassenberg, Flur 12, Flurstück 177, Grundbuchblatt 6446 und Flurstück 8, Grundbuchblatt 948 mit einer Gesamtgröße von 14.152 m² sowie einer Teilfläche aus dem Grundstück Von-Galen-Straße 17/19 ein Nahversorgungszentrum (s. Anlage 1) zu errichten.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt u.a. über den neu zu erstellenden Kreisverkehrsplatz im Knotenpunkt Von-Galen-Straße / Drostenstraße / Klingenhagen.

Um die bauliche Abwicklung, die Kostentragung und die spätere Er- und Unterhaltung zu regeln, ist der Abschluss dieser Vereinbarung erforderlich.

§ 1

Plan- und Baudurchführung der Baumaßnahme

1. Der Investor führt die technische Umsetzung gem. den zur Bauausführung freigegebenen Planungsunterlagen des Ingenieurbüros nts, im Folgenden "Baumaßnahme" genannt, durch. Die zu erstellenden Ausführungs- und Ausschreibungsunterlagen bedürfen der Zustimmung des Kreises und sind dem Kreis vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Ausschreibung erfolgt durch den Investor unter Beachtung der Regeln der Technik. Der Investor vereinbart mit den ausführenden Firmen die nach den für den Straßenbau maßgebenden technischen Vorschriften und Richtlinien gültigen Gewährleistungen. Die Ausschreibung hat unter Zugrundelegung der VOB (ohne Teil A) zu erfolgen.
3. Die Verkehrsoberflächen sind in den Planungsgrenzen, die in der Verkehrsplanung nts (Anlage 2) mit den Ziffern 1, 2 und 3 bezeichnet sind, zu erneuern. Der jeweilige Unterbau ist, sofern er nicht dem Stand der Technik entspricht, zu erneuern.
4. Für die gesamte Maßnahme wurde in Abstimmung mit dem Kreis ein Sicherheitsaudit von einem unabhängigen Auditor der nts Ingenieurgesellschaft mbH Münster durchgeführt.
5. Der Kreis hat jederzeit Zutrittsrecht zur Baustelle und kann Anweisungen erteilen, die erforderlich sind, um das Gewerk den Regeln der Technik und den technischen Vorschriften entsprechend zu erstellen.

§ 2

Kostentragung und Grunderwerb

1. Der Investor trägt sämtliche Kosten, die sich aus der Baumaßnahme ergeben.
2. Der erforderliche Grunderwerb von privaten Dritten wird seitens des Investors durchgeführt und nach erfolgter Abnahme der Baumaßnahme kosten- und lastenfrei an den Kreis bzw. die Stadt übertragen.
3. Der Investor hat dem Kreis eine Vertragserfüllungsbürgschaft i. H. von 10 % der Bauauftragssumme vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die Vertragserfüllungsbürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft i. H. von 5 % der Bauauftragssumme mit einer Laufzeit von 5 Jahren umzuwandeln.
4. Die erstmaligen Erstellungskosten von Verkehrszeichen, Markierung und Verkehrseinrichtungen und der wegweisenden Beschilderung trägt der Investor.

§ 3

Baulast, Unterhaltung

1. Nach Fertigstellung und mit Abnahme der Baumaßnahmen übergibt der Investor dem Kreis bzw. der Stadt die in dessen Baulast stehenden Straßenteile einschließlich der Plan- und Ausschreibungsunterlagen und den Materialprüfergebnissen.
2. Die Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Straßenbaulast gehen mit der Abnahme entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen an den Kreis bzw. die Stadt über.
3. Die Stadt übernimmt die Er- und Unterhaltung der Grünflächen einschließlich des Aufwuchses und der Bäume innerhalb der Planungsgrenzen (Ziffern 1, 2, 3 gemäß Anlage 2).

§ 4

Abstimmungen und Genehmigungen

1. Notwendige behördliche Abstimmungen und Genehmigungen, Erlaubnisse oder dergleichen nach anderen Vorschriften sowie privatrechtliche Zustimmungen Dritter sind seitens des Investors zu veranlassen bzw. einzuholen.
2. Für den Bereich der Baumaßnahme sind bei allen in Frage kommenden Ver- und Entsorgungsträgern sowie Leitungseigentümer Bestandspläne über deren Leitungsanlagen einzuholen. Die Planunterlagen sind mit dem Kreis **vor** Bauausführung dahingehend abzustimmen, ob Leitungsumlegungen aus straßenbaulichen Gesichtspunkten durchgeführt werden müssen. Sofern Leitungsumlegungen erforderlich werden sollten, sind **vor** Bauausführung mit dem Kreis entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen bzw. von dort Erlaubnisse einzuholen.
3. Nach Fertigstellung der Maßnahme ist der gesamte Bereich der Baumaßnahme vermessungstechnisch aufzunehmen und es ist ein Bestandsplan in digitaler Form dem Kreis zu übergeben.

§ 5

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherheit

1. Die Bauarbeiten werden unter Aufrechterhaltung des Verkehrs so durchgeführt, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.
2. Die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten Baubereich während der Bauzeit bis zur bautechnischen Abnahme (VOB) obliegt dem Investor. Mit der Abnahme geht die Verkehrssicherungspflicht wieder auf die jeweiligen Straßenbaulastträger über.
3. Die erforderlich werdende Beschilderung einschließlich dauerhafter Fahrbahnmarkierung und Kenntlichmachung der Baustelle erfolgt durch den

Investor auf Grundlage einer Anordnung des Straßenverkehrsamtes des Kreises.

4. Verunreinigungen auf und Schäden an den an die Baumaßnahme angrenzenden Flächen die durch die Baumaßnahme verursacht werden, sind durch den Investor unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

1. Der Markierungs- und Beschilderungsplan ist rechtzeitig vor Baubeginn der zuständigen Straßenverkehrsbehörde 3-fach vorzulegen.
2. Der angeordnete Markierungs- und Beschilderungsplan wird vom Investor in 1-facher Ausfertigung dem Kreis übergeben.

§ 7

Ansprüche Dritter

Der Investor stellt den Kreis von allen Ansprüchen Dritter, vertraglicher oder außervertraglicher Art, die sich aufgrund der Baumaßnahme ergeben können, bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Baumaßnahme gem. § 8 frei.

§ 8

Abnahme der Baumaßnahme

1. Nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme ist unter Beteiligung des Kreises und der Stadt eine Abnahme gem. VOB durchzuführen.
2. Unabhängig von der bautechnischen Abnahme (VOB), ist das Sicherheitsaudit (Phase 4, Verkehrsfreigabe) in einem gemeinsamen Termin mit dem Auditor, dem Investor, dem Straßenverkehrsamt, der Polizei, der Stadt Sassenberg und dem Kreis durchzuführen.

§ 9

Wirksamwerden

Dieser Vertrag wird wirksam, wenn eine bestandskräftige Baugenehmigung für das von dem Investor geplante Nahversorgungszentrum erteilt worden ist.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Die Vereinbarung ist dreifach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten jeweils eine Ausfertigung.
3. Gerichtsstand ist Warendorf.

§ 11

Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Verkehrsplanungs
- Anlage 3: Ausbauquerschnitte

Vorstehende Regelungen werden hiermit anerkannt:

Warendorf, den

Sassenberg, den

Münster, den

Kreis Warendorf
Der Landrat

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

Investor

Dr. Olaf Gericke

Josef Uphoff

Max Stroetmann

im Auftrag

im Auftrag

Friedrich Gnerlich
Ltd. Kreisbaudirektor

Theo Schlotmann
Stadtverwaltungsrat